



Stand: 11.02.2020

## **Datenschutzverstöße & Strafen**

Verstöße gegen den Datenschutz: Welche Strafen drohen und wie Sie sie vermeiden

---

Vereinen, die gegen den Datenschutz verstoßen, droht ein hohes Bußgeld. Das kann, weil es präventiv wirken soll bis zu 20 Mio. Euro betragen. So steht es in Art. 83 Abs. 1 DSGVO. Was muss man aber dafür „verbrochen“ haben, und wann gibt es überhaupt ein Bußgeld?

### **Das Ermittlungskonzept der Datenschutz-Konferenz**

Grundlage des Beitrags ist das Bußgeldermittlungskonzept der Deutschen Datenschutz-Konferenz (DSK). Hinter der DSK stehen die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Also die Behörden, die dafür zuständig sind, ein Bußgeld zu verhängen.

Die DSK gibt an, dass es Ziel des Konzepts ist, den Datenschutzaufsichtsbehörden eine Methode zur Verfügung zu stellen, um Geldbußen systematisch, transparent und nachvollziehbar zu bemessen. In dem Konzept weist die DSK darauf hin, dass es „insbesondere keine Anwendung auf Geldbußen gegen Vereine außerhalb ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ findet.

### **Ist der ideelle Bereich immer außen vor?**

Ob damit jeder Datenschutzverstoß von Vereinen im rein ideellen Bereich sakrosankt wird, ist damit jedoch nicht gesagt.

**Beispiel** Der Vorsitzende einer Selbsthilfeorganisation nutzt sein privates Tablet für die Mitgliederverwaltung. Das Tablett verfügt über keinen Passwort-Schutz. In dem Mitgliederverzeichnis sind neben den Namen der Mitglieder auch die Krankheiten verzeichnet. Das Tablet lässt er aus Versehen in der Straßenbahn liegen.

Der Verein war in dem Beispiel nicht „wirtschaftlich tätig“, hat aber auch keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) getroffen (fehlender Passwort-Schutz). Dieses Unterlassen führt letztlich dazu, dass Dritte auf die personenbezogenen Daten der Mitglieder zugreifen können. Die Behörde wird hier also ein Bußgeld verhängen, weil der Verein auch die Gesundheitsdaten verarbeitet hat. Dass sich der Fehler im ideellen Bereich zugetragen hat, spielt keine Rolle.

### **Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind immer gefährdet**

Mit Sicherheit in den Anwendungsbereich des Bußgeldkonzepts fallen Vereine, die sich „wirtschaftlich betätigen“, sei es im Zweckbetrieb oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### **Bußgeld soll sich am Umsatz der Organisation orientieren**

Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass sich in einem modernen Unternehmenssanktionsrecht das Bußgeld an der Größe des Unternehmens orientieren soll. Dabei sehen die Behörden den Umsatz als eine sachgerechte und faire Anknüpfung zur Sicherstellung der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung an.

**Wichtig** Bei Vereinen ist der Umsatz maßgebend, der im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. Zweckbetrieb erzielt wird. Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen (= ideeller Bereich) dürften nach den Aussagen der DSK nicht berücksichtigt werden.

Die Bußgeldzumessung soll in fünf Schritten erfolgen

#### **1. Schritt: Zuordnung des Unternehmens**

Für diese Zuordnung sieht das Konzept insgesamt vier Größenklassen vor.

- „Kleinstunternehmen“ (Umsatz bis 2 Mio. Euro Gruppe A)
- Kleine Unternehmen (Umsatz bis 10 Mio. Euro Gruppe B)
- Mittlere Unternehmen (Umsatz bis 50 Mio. Euro Gruppe C)
- „Großunternehmen“ (Gruppe D)

Innerhalb der Größenklassen differenziert die DSK dann noch einmal tiefer nach den Jahresumsätzen.

#### **2. Schritt: Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes der Untergruppe**

Im zweiten Schritt ermittelt die Behörde den mittleren Jahresumsatz, den ein Verein erzielt, der einer konkreten Größenklasse zuzuordnen ist.



### 3. Schritt: Ermittlung des Tagessatzes

Um den „wirtschaftlichen Grundwert“ (= Tagessatz) zu ermitteln, wird der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe durch 360 Tage geteilt. Heraus kommt ein durchschnittlicher, auf die Vorkommastelle aufgerundeter Tagessatz. Auch dafür stellt die Behörde eine Tabelle zur Verfügung:

### 4. Schritt: Multiplikation des Tagessatzes nach Schwere des Verstoßes

Das Bußgeld soll die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Die DSK ordnet die Verstöße deshalb nach leicht, mittel, schwer oder sehr schwer. Da die DSGVO zwischen formellen und materiellen Verstößen unterscheidet, sieht das Konzept auch unterschiedliche Faktoren vor.

Ein formeller Verstoß ist z. B. eine fehlende Vereinbarung zwischen gemeinsamen Verantwortlichen.

**Beispiel** In einem Gesamtverein (Verein mit Abteilungen) verarbeiten sowohl der Hauptverein als auch die Abteilungen eigenständig die Daten der Mitglieder. Diese müssen in einer Vereinbarung in transparenter Form festlegen, wer welche Verpflichtung der DSGVO erfüllt (Art. 26 DSGVO). Materielle Verstöße im Sinne von Art. 83 Abs. 5 und 6 DSGVO wären z. B. Verstöße gegen die Informationspflichten gegenüber Mitgliedern.

Schweregrad der Tat	Faktor für formelle Verstöße	Faktor für materielle Verstöße
Leicht	1 bis 2	1 bis 4
Mittel	2 bis 4	4 bis 8
Schwer	4 bis 6	8 bis 12
Sehr schwer	6 <	12 <

Der ermittelte Faktor wird dann auf den Tagessatz angewandt.

**Beispiel** Ein gemeinnütziger Verein betreibt eine Werkstatt für behinderte Menschen (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3a AO). Er erzielt dort einen Umsatz von 400.000 Euro (= Größenklasse A.I). Der Tagessatz beträgt dann 972 Euro. Da eine Mitarbeiterliste durch ein Verschulden eines Mitarbeiters im Internet veröffentlicht wird, geht die Behörde von einem schweren materiellen Verstoß aus. Das Bußgeld kann damit zwischen 7.776 Euro (Faktor 8) und 11.664 Euro (Faktor 12) betragen.



## 5. Schritt: Anpassung des Grundwerts

Im letzten Schritt soll die Behörde den Grundwert (= unter 4. errechnete Betrag s. Beispiel) anhand aller sonstigen Umstände anpassen, die für oder gegen den Verein sprechen. Auch wenn es nicht ausdrücklich aufgeführt ist, werden mit Sicherheit eine Gemeinnützigkeit und der besondere Zweck mildernd berücksichtigt werden.

**Fazit** Das neue Bußgeldermittlungskonzept bringt zumindest eine gewisse „Planungssicherheit“. Man ist weg vom „Pi mal Daumen“. Schon jetzt lässt sich aber sagen, dass die Höhe der Bußgelder in der Praxis steigen wird. Das liegt einfach daran, dass sich die zuständigen Sachbearbeiter an das neue Ermittlungskonzept halten werden. Es bindet aber nur die Behörden, nicht die Gerichte. Greifen Sie einen Bußgeldbescheid an, kann das zu dessen Aufhebung führen, wenn er etwa unverhältnismäßig war.